OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653282/3/MS

Datum:
Linz, 17. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 22. August 2024, GZ: PAD/24/01736793/001/VW + NSch-706/2024, betreffend die Anordnung einer Nachschulung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. August 2024, GZ: PAD/24/01736793/001/VW + NSch-706/2024, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Absolvierung einer Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker binnen vier Monaten ab Zustellung des Bescheides vorgeschrieben. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, ihren Führerschein zwecks Eintragung der Probezeitverlängerung der belangten Behörde binnen zwei Wochen ab Rechtskraft vorzulegen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdeführerin habe am 13. Juli 2024 um 21.18 Uhr (also in der Probezeit) in B__, C-Platz, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen B__ gelenkt und habe hierbei eine Übertretung des § 7 Abs. 5 FSG (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung) begangen und damit einen Sachverhalt verwirklicht, der die Anordnung der Nachschulung zur Folge hat.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die bei der belangten Behörde am 10. September 2024 persönlich eingebrachte und rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, den Fall erneut zu prüfen.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdeführerin verstehe, dass ihre Fahrweise nicht korrekt gewesen sei, da sie in eine Straße eingefahren sei, in die sie nicht habe einfahren dürfen. Dies sei deshalb geschehen, da einige Straßen aufgrund einer Veranstaltung gesperrt gewesen seien, es sei Nacht gewesen und sie sei in einer fremden Stadt gefahren, es sei schwierig gewesen, zu wenden. Sofern sie das Verkehrsschild gesehen hätte, wäre sie nie in die Straße eingefahren. Sie habe in der Vergangenheit weder schwerwiegende Verkehrsverstöße begangen noch sei sie durch fahrlässiges oder rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr aufgefallen.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass eine Beschwerdevorentscheidung nicht in Erwägung gezogen wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin befuhr am 13. Juli 2024 um 21.18 Uhr mit dem Pkw mit dem Kennzeichen B__ in B__, C-Platz, die Einbahn entgegen der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 StVO angezeigten Fahrtrichtung.

Hierfür wurde die Beschwerdeführerin mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat B__, vom 15. Juli 2024, GZ: VStV/924301278494/2024, wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 7 Abs. 5 StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022, mit Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft.
Gegen diese Strafverfügung wurde kein Rechtsmittel erhoben.

Die Beschwerdeführerin verfügt über eine Lenkberechtigung für Anfänger mit einer Probezeit bis 21. Dezember 2025.

Dass die Beschwerdeführerin Inhaberin einer Lenkberechtigung für Anfänger mit einer damit verbundenen Probezeit bis 21. Dezember 2025 ist, ergibt sich aus einer Abfrage im Führerscheinregister.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da aufgrund der Bindungswirkung des rechtskräftigen Strafverfahrens eine mündliche Verhandlung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt und dem Entfall der mündlichen Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegensteht, zumal in der Beschwerde auch nicht vorgebracht worden war, dass ein Rechtsmittel gegen die angeführte Strafverfügung erhoben worden war (vgl. VwGH 19.8.2024, Ra 2023/11/0066-7).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 4 Abs. 3 FSG ist von der Behörde, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 6) begeht oder gegen die Bestimmung des Abs. 7 verstößt, so unverzüglich eine Nachschulung

anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes abzuwarten ist. Im Fall eines schweren Verstoßes gemäß Abs. 6 Z 2a kann auch nach der Ausstellung eines Organmandates eine Nachschulung angeordnet werden. Rechtsmittel gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung einer Nachschulung verlängert sich die Probezeit jeweils um ein weiteres Jahr oder es beginnt eine neuerliche Probezeit von einem Jahr, wenn die Probezeit in der Zeit zwischen der Deliktsetzung und der Anordnung der Nachschulung abgelaufen ist; die Verlängerung oder der Neubeginn der Probezeit ist von der Wohnsitzbehörde dem Führerscheinregister zu melden und in den Führerschein einzutragen. Der Besitzer des Probeführerscheines hat diesen bei der Behörde abzuliefern, die Behörde hat die Herstellung eines neuen Führerscheines gemäß § 13 Abs. 6 in die Wege zu leiten.

Gemäß § 4 Abs. 6 FSG gelten als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3
1. Übertretungen folgender Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159:
[...]
b) § 7 Abs. 5 (Fahren gegen die zulässige Fahrtrichtung),
[...]

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung gebunden (vgl. z.B. VwGH 27.1.2005, 2003/11/0169; 24.2.2009, 2007/11/0042, sowie 21.8.2014, Ra 2014/11/0027). Diese Bindungswirkung besteht auch gegenüber rechtskräftigen Strafverfügungen (VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0027).

Für den Beschwerdefall folgt daraus, dass die belangte Behörde in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung vom 15. Juli 2024, GZ: VStV/924301278494/2024, davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 7 Abs. 5 StVO), die einen schweren Verstoß darstellt, von der Betroffenen und somit als Lenkerin eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Da somit feststeht, dass die Beschwerdeführerin am 13. Juli 2024 einen schweren Verstoß innerhalb der Probezeit begangen hat, war von der belangten Behörde zwingend eine Nachschulung anzuordnen, wodurch auch automatisch die Probezeit um ein Jahr verlängert wird.

Damit ist im Ergebnis, zumal keine gesetzliche Grundlage dafür vorliegt, vom zwingenden Erfordernis der Nachschulung samt Verlängerung der Probezeit Abstand nehmen zu können, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß